



Murgenthal - natürlich vielfältig

Einwohnergemeindeversammlung

**Freitag, 11. Juni 2021, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Murgenthal**

Traktanden

1. Protokoll
2. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der laufenden Amtsperiode 2018/2021
3. Rechenschaftsbericht 2020
4. Gemeinderechnungen 2020
5. Einbürgerungszusicherungen
6. Baurechtsvertrag Tennisanlage Hohwart
7. Verpflichtungskredit über Fr. 1'340'000.00 für die Sanierung der Friedrichstrasse einschliesslich Entwässerungsanlagen
8. Verpflichtungskredit über Fr. 345'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse (mit Querung SBB-Linie und Rotkanal)
9. Zusatzkredit über Fr. 261'000.00 für die Fertigstellung der Erneuerung der Elektroanlagen im Gebiet Sonnenweg
10. Verpflichtungskredit über Fr. 430'000.00 für den Anschluss des Ortsteils Riken an das öffentliche Busnetz
11. Personalreglement
12. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2022/25
13. Verschiedenes und Umfrage

Rechnung 2020, Personalreglement (Traktanden 4, 11)

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass für die Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie für neue Reglemente nur noch reduzierte Auflagen gedruckt werden.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen,

- die Broschüre mit den Rechnungsauszügen 2020
- den Entwurf des Personalreglements (samt Vergleich mit dem geltenden Recht)

wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Postkarte auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Finanzverwaltung (062 917 00 25; finanzen@murgenthal.ch) oder am Online-Schalter www.murgenthal.ch.
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonbandaufzeichnung und Protokollierung sichergestellt.

Die im Zeitpunkt der Versammlung geltenden Schutzmassnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie werden umgesetzt. Das Mikrofon wird nach jedem Votum desinfiziert. Notwendige Schutzmasken werden am Eingang zum Versammlungslokal abgegeben.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, einen **Kugelschreiber** mitzunehmen, für den Fall, dass die Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Stimmrechtsausweis

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte nehmen Sie den Ausweis zur Versammlung mit.

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 28. Mai bis 11. Juni 2021** während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Ortsbürgergemeindeversammlung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung findet am **Dienstag, 15. Juni 2021** im Waldhaus Riken statt. Bitte beachten Sie die separate Traktandenliste.

Eidg. Volksabstimmung, Ersatzwahl Gerichtspräsident vom 13. Juni 2021

Vor der Einwohnergemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, die Wahlzettel für den Urnengang vom 13. Juni 2021 einzulegen. Die Urne steht **von 19.30 bis 20.00 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle.**

Berichte und Anträge

1. Protokollgenehmigung

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der laufenden Amtsperiode 2018/21

Herr Urs Portner hat sein Amt als Mitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler) infolge Wegzug aus der Gemeinde niederlegen müssen.

Die Ersatzwahl findet gemäss § 13 Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung statt. Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahl der Stimmenzähler kann jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte).

Wahlvorschläge sollen bis spätestens vor Beginn der Versammlung dem Gemeinderat eingereicht werden, werden aber auch in der Versammlung noch angenommen. Gewählte, die in der Versammlung anwesend sind, haben umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Vorgeschlagene, die nicht teilnehmen können, sind gebeten, dem Gemeinderat vorgängig eine Wahlannahmeerklärung einzureichen.

3. Rechenschaftsbericht 2020

Die Berichterstattung und die Antragstellung erfolgen an der Versammlung mündlich durch den Gemeindevorstand.

4. Gemeinderechnungen 2020

Die Rechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'005'596.50 ab. Im Budget rechnete man mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 31'500. Das Ergebnis ist somit um rund Fr. 974'100 besser ausgefallen als budgetiert.

Die grössten positiven Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehreinnahmen Steuern (Fr. +671'136.65)
- Rückerstattungen bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Fr. +190'985.65)

- Minderaufwand Schulgelder und Besoldungsanteile für die Oberstufe (Fr. - 51'106.15)
- Tiefere Restkosten an Spitex Region Zofingen AG (Fr. - 24'321.00)

Die grössten negativen Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehraufwendungen Pflegefinanzierung (Fr. + 150'084.20)
- Höherer Nettoaufwand bei Sonderschulen (Fr. + 53'420.00)



Die Aufwertungsreserve ist mit der Neubewertung der Aktiven bei der Umstellung auf die Rechnungslegungsnorm HRM 2 entstanden. Die als Folge der Umstellung höheren Abschreibungsverpflichtungen können durch eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve kompensiert werden. Diese kann bis ins Jahr 2037 weitergeführt werden (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017). Es werden daher zwei Ergebnisse ausgewiesen: Das **operative Ergebnis**, welches die Abschreibungen nach HRM 2 enthält, und das **Gesamtergebnis** nach der Entnahme aus der Aufwertungsreserve.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben entspricht das Gesamtergebnis dem operativen Ergebnis.

Die Ergebnisse der Rechnung 2020 auf einen Blick:

	Einwohner- gemeinde	Wasserwerk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitätswerk
<u>Dreistufiger Erfolgsausweis</u>					
Betrieblicher Ertrag	10'258'226.31	517'418.60	725'780.70	362'796.41	2'760'471.32
Betrieblicher Aufwand	9'682'194.67	418'857.45	586'738.25	320'568.15	2'387'148.50
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	576'031.64	98'561.15	139'042.45	42'228.26	373'322.82
Ergebnis aus Finanzierung	102'160.28	-3'058.55	734.75	1'349.05	2'858.30
Operatives Ergebnis	678'191.92	95'502.60	139'777.20	43'577.31	376'181.12
Ausserordentliches Ergebnis	327'404.58	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis					
+ = Ertragsüberschuss					
- = Aufwandüberschuss	+1'005'596.50	+95'502.60	+139'777.20	+43'577.31	+376'181.12
<u>Finanzierungsausweis</u>					
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'058'066.95	-205'052.15	-221'807.60	0.00	-265'232.15
Selbstfinanzierung	1'590'821.81	222'691.55	169'161.70	48'934.11	587'899.22
Finanzierungsergebnis (- = Schuldenzunahme)	532'754.86	17'639.40	-52'645.90	48'934.11	322'667.07
Nettoschuld I Ende Jahr		1'115'165.80			
Nett vermögen Ende Jahr	3'256'573.83		219'483.75	548'577.16	1'381'286.25

Wasserwerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 95'502.60** (Budget: Fr. 153'200). Die Schuld per 31.12.2020 hat sich um Fr. 17'639.40 reduziert und beträgt Fr. 1'115'165.80.

Abwasserbeseitigung

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 139'777.20** (Budget: Fr. 69'700). Das Vermögen per 31.12.2020 hat sich um Fr. 52'645.90 reduziert und beträgt Fr. 219'483.75.

Abfallwirtschaft

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 43'577.31** (Budget: Fr. 11'800). Das Vermögen per 31.12.2020 hat sich um Fr. 48'934.11 erhöht und beträgt Fr. 548'577.16.

Elektrizitätswerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 376'181.12** (Budget: Fr. 124'900). Das Vermögen am 31.12.2020 hat sich um Fr. 322'667.07 erhöht und beträgt Fr. 1'381'286.25.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Rechnung der Einwohnergemeinde Murgenthal für das Jahr 2020 zu genehmigen.

5. Einbürgerungszusicherungen

Der Gemeindeversammlung werden zwei Einbürgerungszusicherungen zur Beschlussfassung unterbreitet. Der endgültige Entscheid über die Einbürgerung obliegt später dem Grossen Rat des Kantons Aargau.

Es gelten folgende Einbürgerungsvoraussetzungen: 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 5 im Kanton Aargau und 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in Murgenthal. Ausländerausweis C (Niederlassungsbewilligung). Nachweis von Deutschkenntnissen: schriftlich auf Referenzniveau A2 (grundlegende Kenntnisse), mündlich auf Referenzniveau B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung).

Die Bewerber wurden von einer Delegation des Gemeinderates interviewt, unter anderem zu den Themen Einbürgerungsmotiv, Gemeinde Murgenthal und verschiedene Alltagssituationen.

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten (§ 18 Abs. 5 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

Um die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht bewerben sich:

Gemäss § 5 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) müssen auf Traktandenlisten und in Publikationen enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Gemeindeversammlung resp. nach Fristablauf von der Webseite entfernt werden.

6. Baurechtsvertrag Tennisanlage Hohwart

Die Tennisanlage beim Schulhaus Hohwart gehört dem Tennisclub Murgenthal, steht jedoch auf zwei Grundstücken der Gemeinde Murgenthal. Der Tennisclub Murgenthal ist ein sehr aktiver Verein und trägt insbesondere mit seinem "Hohwart-Cup" zum Bekanntheitsgrad unserer Gemeinde bei. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.

Mit Baurechtsvertrag vom 9.2.1979, Ergänzung vom 2.9.1997 und Nachträgen vom 15.12.2008 und 4.10.2010 hat die Einwohnergemeinde Murgenthal dem Tennisclub Murgenthal das Recht eingeräumt, auf ihren Parzellen 1889 und 1940 (Hohwart) drei Tennisplätze, einen Kinderspielplatz, eine Trainingswand, ein Gerätehaus (Gebäudeversicherungs-Nummer 1383) und ein Klubhaus (Gebäudeversicherungs-Nummer 1115) mit den erforderlichen Erschliessungsanlagen sowie ein Glasdach mit automatischer Beschattung auf dem Vorplatz des Klubhauses, eine Stützmauer aus Beton mit zwei Putzschleusen, eine Sitzstufen-Anlage, einen Anbau am Gebäude Nr. 1115 mit einer Glasüberdachung, welcher als Unterstand bei Turnieren dient, sowie eine Betonmauer im Böschungsbereich zu erstellen, zu erhalten, zu erweitern und nötigenfalls neu aufzubauen. Des Weiteren ist der Baurechtsberechtigte berechtigt, einen sechs Meter breiten Landstreifen entlang der südlichen Seite der Tennisplätze zu nutzen (selbständiges und dauerndes Recht [Baurecht] Murgenthal/ 2243). Das Baurecht wurde auf eine feste Dauer von 50 Jahren begründet und dauert bis am 12.2.2029.

Mit Ablauf des Baurechts tritt von Gesetzes wegen der Heimfall ein: Das Eigentum an den Anlagen geht gegen Entschädigung an die Grundeigentümerin (die Gemeinde) über. Der Tennisclub ersucht bereits heute um Verlängerung des Baurechts um weitere 50 Jahre, weil er Planungssicherheit benötigt. Dem steht nichts entgegen, denn die Gemeinde ist nicht daran interessiert, die Tennisanlage selber zu betreiben.

Der Baurechtsvertrag ist für die Gemeinde mit einem - allerdings eher theoretischen - Risiko verbunden: Sollte das Tennisspiel dereinst seine Anhängerschaft verlieren, müsste die Gemeinde eine Anlage übernehmen, die ihr keinen Nutzen, jedoch erhebliche Betriebskosten einträgt. Dieses Risiko wurde mit dem Abschluss des Vertrags vom 9.2.1979 eingegangen und kann heute nicht mehr wegbedungen werden.

Sollte die Anlage durch höhere Gewalt zerstört werden, kann gemäss geltendem Vertrag vom Tennisclub verlangt werden, dass er den beim Vertragsabschluss bestehenden Zustand (gutes Kulturland) wiederherstellt. Das ist eine nur scheinbare Sicherheit für die Gemeinde, denn deren Einlösung könnte zum Konkurs des Tennisclubs führen. Die Bestimmung wird daher im neuen Vertrag weggelassen. Der Heimfall wird wie folgt neu geregelt: Geht das Baurecht infolge Zeitablauf oder Vereinbarung unter den Beteiligten unter, erfolgt die Übernahme der Anlagen gegen eine angemessene Entschädigung. In allen anderen Fällen übernimmt die Gemeinde die Anlagen gegen die Grundpfand- und Anteilschein-Schulden, jedoch nur in dem Umfang, wie der Gemeinderat einer Verschuldung zugestimmt hat. Die Entschädigung reduziert sich um die Versicherungsleistungen im Falle der Zerstörung durch ein Feuer- oder Elementarereignis.

Die Hypothekar- und Anteilschein-Schulden des Tennisclubs betragen per 31.12.2020 Fr. 65'150.00.

Die Gemeinde unterstützt den Tennisclub, indem der Baurechtszins auf symbolische 600 Franken pro Jahr (bisher 400 Franken) festgesetzt wird und indem sie die Strom-, Wasser- und Abwassergebühren der Tennisanlage (nicht jedoch des Klubhauses) trägt. Weil das selbständige und dauernde Baurecht von Gesetzes wegen übertragbar und vererblich ist, wird im neuen Vertrag ausdrücklich festgehalten, dass diese Privilegien nicht auf einen allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden können. Gemäss geltendem Vertrag hat die Gemeinde auch auf die Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet, was mittlerweile nicht mehr zulässig ist.

Weiterhin stellt der Tennisclub die Anlage unentgeltlich für den Schulsport und entgeltlich den Einwohnern der Gemeinde Murgenthal für das Tennisspiel zur Verfügung.

Die Hausordnung und das Parkregime werden in den wesentlichen Punkten unverändert in den neuen Vertrag übernommen.

Die rechtskräftigen Baubewilligungen, insbesondere jene vom 18.10.1993/17.10.1995, werden durch den Baurechtsvertrag nicht berührt. Überhaupt gehen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, z. B. zum Lärmschutz, den Bestimmungen eines Baurechtsvertrags vor. Solche Bestimmungen werden daher nicht in den neuen Baurechtsvertrag aufgenommen, aber es wird ausdrücklich auf sie hingewiesen.

Dem Tennisclub wird neu das Recht eingeräumt, das Klubhaus auch anderen Vereinen und Privatpersonen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Für die Erweiterung der Nutzung wäre allerdings eine Baubewilligung erforderlich, die mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein könnte.

Die Kosten des Baurechtsvertrags trägt vollumfänglich der Tennisclub.

Der Vertragsentwurf sowie die geltenden Verträge liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Antrag

Genehmigung des Baurechtsvertrages über die Verlängerung des selbständigen und dauernden Rechts (Baurecht) Murgenthal/2243 bis 12. Februar 2079.

7. Verpflichtungskredit über Fr. 1'340'000.00 für die Sanierung der Friedrichstrasse einschliesslich Entwässerungsanlagen

Gemäss Strassenunterhaltsplan muss die Friedrichstrasse auf einer Länge von ca. 335 m saniert werden. Die Schäden zeigen sich in verschiedenen Rissbildern, Belagsflicken ohne Fugenbänder, defekten Randabschlüssen und einer nicht funktionstüchtigen Strassenentwässerung. Bei den Sanierungsarbeiten werden die vorhandene Fundationsschicht, die Randabschlüsse und die Strassenentwässerung ersetzt. Den Abschluss der Strassenbauarbeiten bildet der Einbau der zweischichtigen bituminösen Beläge. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 885'000.00.

Im Rahmen des von der Gemeindeversammlung am 27. November 2020 bewilligten Projekts wird gleichzeitig die Strassenbeleuchtung den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Im Zuge der Strassenbauarbeiten werden auch die Kanalisations- und Wasserleitungen saniert. Die übrigen Werkbetreiber (Kabelfernsehen, Swisscom) wurden eingeladen, sich am Projekt zu beteiligen, damit Belagsaufbrüche in den nächsten Jahren vermieden werden können.

Die Kanalisation zwischen der Weidstrasse und der Einmündung Multisammelstelle wird im grabenlosen Verfahren saniert. Dafür hat die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2013 einen Teilkredit von Fr. 81'000.00 (inkl. MWST) bewilligt. Die Arbeiten wurden allerdings bis heute nicht ausgeführt.

Zwischen der Einmündung Multisammelstelle und der Aarburgerstrasse sieht die generelle Entwässerungsplanung (GEP) eine Kalibervergrößerung vor. Diese Bauarbeiten müssen zeitgleich mit den Arbeiten am Strassenkörper realisiert werden. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 455'000.00 (inkl. MWST).

Für das Ersetzen der Wasserleitungen hat die Gemeindeversammlung am 8. Juni 2018 einen Kredit über Fr. 425'000.00 (inkl. MWST) bewilligt. Die erste Etappe (Weidstrasse bis Einmündung Multisammelstelle) ist bereits realisiert. Wie in der Kreditvorlage angekündigt, wird die zweite Etappe (Einmündung Multisammelstelle bis Aarburgerstrasse) zusammen mit den Strassenbauarbeiten ausgeführt.

Für den Abschluss der Sanierungsarbeiten im Bereich Friedrichstrasse stehen somit noch folgende Kredite zur Bewilligung an:

Strassenbauarbeiten	Fr. 885'000.00
Entwässerungen (Kanalisation)	<u>Fr. 455'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	<u>Fr. 1'340'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 1'340'000.00 (inkl. MWST) für die Sanierung der Friedrichstrasse einschliesslich Entwässerungsanlagen sei zuzustimmen.

8. Verpflichtungskredit über Fr. 345'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse (mit Querung SBB-Linie und Rotkanal)

Bei einer routinemässigen Hydrantenkontrolle wurde anfangs 2021 an der Wasserleitung vom Chutzweg zur Hauptstrasse ein Leck an einer schwer zugänglichen Stelle zwischen den SBB-Geleisen und dem Rotkanal festgestellt. Die Leitung musste ausser Betrieb genommen werden. Die unterbrochene Verbindung hat insbesondere im Brandfall eine zentrale Funktion im Wassernetz. Sie muss daher so rasch als möglich wiederhergestellt werden. Aufgrund des Alters der Leitung drängt sich ein Ersatz auf der gesamten Länge auf.

In der Hauptstrasse ist die Wasserleitung ab Fahracker in Richtung Norden doppelt geführt. Mittelfristig soll diese Doppelführung aufgehoben und die ältere der beiden Leitungen stillgelegt werden. Durch Umhängen der durch das Fabrikgelände der Schwarz AG verlegten Ringleitung an die grössere Leitung kann die Doppelführung zwischen dem Aareweg und der Dorfstrasse bereits jetzt aufgehoben werden.

Es wurde festgestellt, dass der Löschdruck beim Hydranten am Walliswilerweg ungenügend ist. Der Hydrant ist alt und muss ohnehin erneuert werden. Der neue Hydrant wird ca. 70 m nördlich des bestehenden Standorts, in der Kurve des Walliswilerwegs, gesetzt.

Die neue Anlage wurde so geplant, dass sie ausserhalb der Perimeter bekannter Bauprojekte an der Kantonsstrasse zu liegen kommt.

Die Bahngleise und der Rotkanal werden im grabenlosen Verfahren unterquert. Die Dorfstrasse und die Hauptstrasse müssen für die Bauarbeiten einseitig gesperrt werden. An der Hauptstrasse muss wegen des hohen Verkehrsaufkommens in der Nacht gebaut werden.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Leitungsersatz Dorfstrasse inkl. Unterquerungen	Fr.	185'500.00
Massnahmen Hauptstrasse	Fr.	38'000.00
Ersatz Zuleitung Hydrant	Fr.	56'000.00
Anpassungen Strassenentwässerung, Randsteine	Fr.	7'000.00
Allgemeinkosten und Reserve	Fr.	<u>58'500.00</u>
Total inkl. MWST	Fr.	<u>345'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 345'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse (mit Querung SBB-Linie und Rotkanal) sei zuzustimmen.

9. Zusatzkredit über Fr. 261'000.00 für die Fertigstellung der Erneuerung der Elektroanlagen im Gebiet Sonnenweg

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.2015 hat einen Verpflichtungskredit über Fr. 381'000.00 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Elektroanlagen im Gebiet Amselweg/Sonnenweg beschlossen. Dieser teilte sich in die Etappen Amselweg (Fr. 198'000.00) und Sonnenweg (Fr. 183'000.00) auf.

Der erste Abschnitt (Amselweg) wurde umgesetzt. Allerdings drängten sich Projektänderungen auf, weil die Leitungsführung des ursprünglichen Projekts nicht dem Stand der Technik entsprach. Der Kredit wurde am 23.11.2018 mit einer Überschreitung um Fr. 24'771.60 abgerechnet.

Der zweite Abschnitt (Sonnenweg) wurde einstweilen zurückgestellt, weil aufgrund festgestellter gravierender Sicherheitsmängel im Netz der Elektrizitätsversorgung andere Prioritäten gesetzt werden mussten. Allerdings musste eine erste Etappe vorgezogen werden, um die Erschliessung eines Neubauprojekts sicherzustellen. Dabei wurde der vorhandene Kredit bis auf rund 18'000 Franken aufgebraucht.

Auch hier zeigte sich, dass das ursprüngliche Projekt nicht dem Stand der Technik entsprach. Insbesondere musste die Linienführung geändert werden, was wiederum den Einbezug von Liegenschaften entlang der Dorfstrasse bedingte. Damit die Investition zukunftsicher ist, müssen Kapazitäten für Photovoltaikanlagen und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden. Es wird mit folgenden zusätzlichen Kosten gerechnet:

Niederspannungsanlage	Fr. 118'700.00
Strassenbeleuchtung	Fr. 48'400.00
Hausanschlüsse	<u>Fr. 111'900.00</u>
Total inkl. MWST	Fr. 279'000.00
./. Restkredit	<u>Fr. 18'000.00</u>
Erforderlicher Zusatzkredit	<u>Fr. 261'000.00</u>

Antrag

Der Zusatzkredit über Fr. 261'000.00 (inkl. MWST) für die Fertigstellung der Erneuerung der Elektroanlagen im Gebiet Sonnenweg sei zu genehmigen.

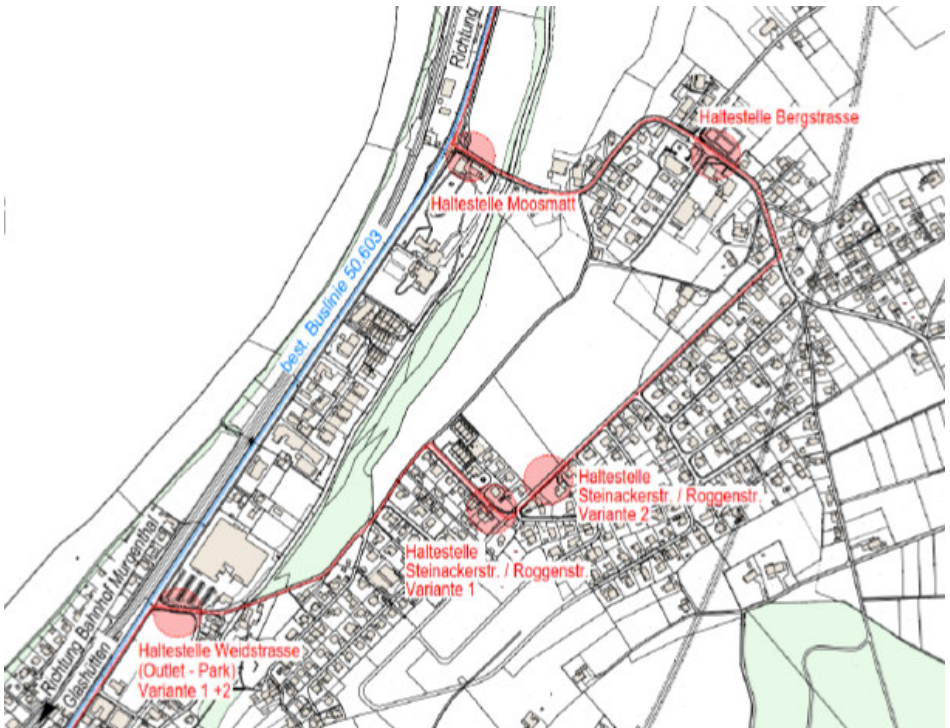
10. Verpflichtungskredit über Fr. 430'000.00 für den Anschluss des Ortsteils Riken an das öffentliche Busnetz

Die Gemeinde Murgenthal ist über den Bahnhof sowie über die Buslinie Glashütten-Rothrist an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Haltestellen gibt es demnach nur in den Ortsteilen Glashütten und Murgenthal, nicht jedoch in Riken, Balzenwil und Walliswil.

Riken hat heute ca. 750 Einwohner. Mit der Überbauung des Gebietes Weid-Neustadt wird der Ortsteil um weitere 150 Einwohner wachsen. Es besteht daher seit längerem der Wunsch, Riken an das Busnetz anzubinden. Alle bisher geprüften Szenarien wären mit sehr hohen Kosten verbunden, unter anderem einem allein von der Gemeinde zu finanzierenden Probetrieb, der gegen 1 Mio. Franken kosten würde.

Seitens des Kantons resp. des Busbetreibers wurde das Betriebskonzept in Rothrist überraschend dahingehend geändert, dass es keine Direktverbindungen Glashütten - Rothrist - Zofingen mehr gibt. Was für Murgenthal eigentlich nachteilig ist, kann zum Vorteil gewendet werden: Auf der Strecke Glashütten - Rothrist verkehrt nun ein separates Fahrzeug. Dieses kann von der Abzweigung Hauptstrasse/Weidstrasse (Outlets Murgenthal) über die Weidstrasse, die Steinackerstrasse, die Roggenstrasse und die Bergstrasse umgeleitet werden. Damit wird Ri-

ken an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Ein teurer Probebetrieb ist nicht erforderlich, und die Gemeinde hat keine Betriebskosten zu tragen.



Geplante Linienführung des Busbetriebs mit Haltestellen (Haltestelle Weidstrasse wird aus Kostengründen nicht realisiert)

Damit der öffentliche Bus auf der beschriebenen Strecke verkehren kann, muss eine Verbindung zwischen der Steinackerstrasse und der Roggenstrasse gebaut werden, die allerdings für den privaten Motorfahrzeugverkehr gesperrt sein wird. Die Weidstrasse muss im Bereich der Einmündung Steinackerstrasse ausgebaut werden. Auf der Steinackerstrasse wird das Längsparkieren auf einer Strecke von 55 m nicht mehr erlaubt sein.

Es liegt eine Machbarkeitsstudie vor, die nachweist, dass der Busbetrieb auf der beschriebenen Strecke möglich ist. Diese enthält mehrere Ausführungsvarianten sowie einen Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 25 %. Die Planung kann bis zum Gemeindeversammlungstermin nicht abgeschlossen werden, jedoch soll die Inbetriebnahme bereits auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2022 erfolgen.

Bei den drei vorgesehenen Haltestellen

- Steinackerstrasse/Roggenstrasse
- Bergstrasse (Schulanlage Riken)
- Moosmatt (Richtung Riken/Glashütten)

werden Halteketten gebaut, welche den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes genügen. Auf eine Überdachung der Wartebereiche resp. den Bau von Bus-Wartehäusern wird aus Kostengründen (Fr. 280'000.00) verzichtet. Auch andere Bushaltestellen in der Gemeinde sind nicht mit Wartehäusern ausgerüstet. Die für eine spätere Nachrüstung benötigten Landflächen werden jedoch gesichert.

Die ursprünglich geplante Haltestelle Weidstrasse würde rund 200'000 Franken kosten. Für die Gemeinde stimmt das Preis-/Leistungsverhältnis nicht, weil sie nur unweit der Haltestelle Gemeindehaus liegt. Falls private Unternehmen bereit sind, diese Haltestelle zu finanzieren, wird die Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit über einen entsprechenden Zusatzkredit befinden können. Dieser wäre nötig, weil Kredite brutto beschlossen werden müssen.

Der bereinigte Kostenvoranschlag lautet wie folgt:

Strassenbau	Fr. 175'947.00
Haltestelle Roggenstrasse	Fr. 96'107.00
Haltestelle Bergstrasse	Fr. 100'311.00
Haltestelle Moosmatt	<u>Fr. 49'329.00</u>
	Fr. 421'694.00
Aufrundung	<u>Fr. 8'306.00</u>
Total	<u>Fr. 430'000.00</u>

Zusammensetzung der Gesamtkosten:

Baukosten	Fr. 295'978.00
Landerwerb von Dritten	Fr. 5'920.00
Geometer- und Grundbuchkosten	Fr. 16'000.00
Planungskosten	Fr. 38'477.00
Unvorhergesehenes 10 %	Fr. 35'637.00
Mehrwertsteuer	Fr. 29'682.00
Aufrundung	<u>Fr. 8'306.00</u>
Total	<u>Fr. 430'000.00</u>

Die Dringlichkeit des Projekts erklärt sich folgendermassen: Erstens hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem

Busbetreiber eine rasch realisierbare Lösung für ein sehr altes Problem gefunden; der Schwung soll nun genutzt werden. Zweitens ist damit zu rechnen, dass das Neubaugebiet Weid-Neustadt in wenigen Jahren vollständig überbaut wird. Die neuen Einwohner sollen durch ein attraktives Haltestellen-Angebot motiviert werden, den öffentlichen Verkehr zu benützen. Selbstverständlich sind auch alle bisherigen Einwohner von Riken eingeladen, das neue Angebot zu nutzen.

Im Finanzplan ist diese Investition nicht enthalten.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 430'000.00 für den Anschluss des Ortsteils Riken an das öffentliche Busnetz sei zuzustimmen.

11. Personalreglement

Das geltende Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Murgenthal ist seit 1996 in Kraft. Seither sind viele Veränderungen eingetreten. Etliche Bestimmungen lassen sich kraft übergeordneten Rechts oder geschaffener Fakten (z. B. Abschaffung des Beamtenstatus) nicht mehr so umsetzen, wie sie geschrieben sind. Der Gemeinderat hat daher eine paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit der Schaffung eines neuen Personalreglements beauftragt. Als Grundlage dienten Reglemente von Aargauer Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl wie Murgenthal.

Das neue Reglement führt Bewährtes wenn möglich fort. Dennoch ändern viele Bestimmungen. Eine Gegenüberstellung des Reglementsentwurfs mit dem geltenden Recht kann mit der Antwortkarte am Ende dieser Traktandenliste bestellt oder von der Internetseite www.murgenthal.ch heruntergeladen werden.

Die wichtigste Änderung betrifft das Lohnsystem: Die jährlichen automatischen Lohnerhöhungen werden abgeschafft. Stattdessen erhält der Gemeinderat resp. die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, die Lohnsumme mit dem Budget zu steuern. Alle Mitarbeitenden treten mit ihrem aktuellen Lohn in das neue Lohnsystem ein. Lohnerhöhungen, auch Teuerungszulagen, können nur Mitarbeitende erhalten, deren Lohn unter dem aufgrund von Ausbildung und Erfahrung ermittelten

Referenzlohn liegt. Unverändert ist der Lohn nicht von einer Leistungsbeurteilung abhängig.

Weitere Änderungen betreffen:

- Geltungsbereich des Reglements (Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen - vor allem wichtig bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses)
- Probezeitregelung und Kündigungsfrist
- Berücksichtigung moderner Formen des Zusammenlebens (Konkubinate und gleichgeschlechtliche Partnerschaften)
- Führungs- und Entwicklungsdialog (Mitarbeiterbeurteilung)
- Abschaffung der - ohnehin nicht mehr durchgesetzten - Wohnsitzpflicht
- Regelung der Haftung der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer und des Rechtsschutzes
- Vorzeitige Pensionierung (Beitrag der Gemeinde: maximal 120 % der maximalen einfachen AHV-Jahresrente bei einem Dienstalter ab 10 Jahren)
- Neuregelung der Zuschläge für Überzeit-, Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeit
- Reduktion der zulässigen Ferienüberträge ins Folgejahr
- Einführung einer Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Stundenlohn (zwecks Gleichbehandlung mit Mitarbeitenden im Monatslohn)
- Militär-, Zivil-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Aus- und Weiterbildung und Rückzahlungsverpflichtung der Mitarbeitenden
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall
- Urlaub
- Treueprämien
- Disziplinarwesen

Beibehalten wurden im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Verpflichtung zur Ausschreibung offener Stellen
- Ferienanspruch (analog Personal des Kantons Aargau)
- Feiertage
- Finanzierung der Pensionskasse
- Dienstaltersgeschenk (25 und 40 Jahre)
- Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
- Besoldungsnachgenuss bei Tod

Bestandteil des Reglements ist erstmals ein verbindlicher Stellenplan. Schon bisher lag die Kompetenz für die Bewilligung und Aufhebung von

Stellen bei der Gemeindeversammlung. Es bestand jedoch keine verbindliche Übersicht über alle bewilligten Stellen. Mit dem Reglement wird der aktuelle Stellenplan nicht verändert, selbst dort nicht, wo sich für die nahe Zukunft Änderungen abzeichnen. Über diese Änderungen wird die Gemeindeversammlung mit einem separaten Beschluss befinden können. Einzig wird das 30 % Pensum des seit 15 Jahren bestehenden Schulsekretariats, das bisher jährlich über das Budget bewilligt wurde, in den Stellenplan aufgenommen.

Das Reglement sollte kostenneutral sein, d. h. die Personalkosten sollten weder erhöht noch reduziert werden. Inwiefern dies der Fall ist, hängt in erster Linie davon ab, wie die generellen und individuellen Lohnerhöhungen in Zukunft gehandhabt werden. Dies wiederum hängt wesentlich von der Entwicklung des Arbeitsmarktes ab.

Das neue Personalreglement wird durch ein modernisiertes Arbeitszeitreglement ergänzt, dessen Erlass jedoch in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Mit diesem Reglement erhalten die Mitarbeitenden grössere Flexibilität bei der Einteilung ihrer Arbeitszeit.

Antrag

Genehmigung des Personalreglements.

12. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2022/25

Die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates obliegt gemäss § 20 Abs. 2 lit. e Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung. Bisher wurden die Gemeinderatsbesoldungen mittels Gemeindebeschluss für die vierjährige Amtsdauer festgelegt. Denkbar wären auch der Erlass eines Reglements, die jährliche Festlegung der Besoldungen oder ein Gemeindebeschluss, der bis zum Widerruf gilt. Der Gemeinderat schlägt vor, an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Für die Amtsperiode 2018/2021 gelten derzeit folgende Besoldungen (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2017, inkl. Teuerungszulage):

Gemeindeammann	Fr.	31'277.00
Vizeammann	Fr.	17'152.00
Mitglied des Gemeinderates	Fr.	15'134.00
Ressortzulagen (Gesamtsumme)	Fr.	2'400.00

Vor vier Jahren entsprach diese Gesamtbesoldung praktisch exakt der durchschnittlichen Gemeinderatsentschädigung bei Gemeinden mit 2001 bis 3500 Einwohnern. Die Empfehlung der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, die Gemeinderatsbesoldungen auf etwa das anderthalbfache zu erhöhen, setzte sich nicht durch. Die Gemeinden begnügten sich mit moderaten Besoldungsanpassungen.

Ab dem Jahr 2022 wird der Gemeinderat neu auch für die Belange der Schule zuständig sein. Die Schulpflege entfällt und damit auch deren Besoldung von zurzeit Fr. 15'840.00. Der Gemeinderat sieht eine Mehrbelastung auf sich zukommen, möchte die frei werdenden Mittel jedoch eher im operativen Bereich einsetzen.

Wegen der Coronavirus-Pandemie und den von den Behörden dagegen ergriffenen Massnahmen erleiden viele Einwohner Einkommensverluste. Eine deutliche Erhöhung der Gemeinderatsbesoldungen kann daher nicht zur Diskussion stehen. Der Gemeinderat schlägt eine Aufrundung der Besoldungen auf die nächsten Tausend Franken vor.

Mit der Besoldung werden alle amtlichen Verrichtungen abgegolten, ausgenommen die Teilnahme an Sitzungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen, für welche den übrigen Mitgliedern ein Sitzungsgeld zusteht. Verpflichtungen in Gemeindeverbänden werden separat entschädigt. Den Mitgliedern des Gemeinderates werden keine Spesen ersetzt, mit Ausnahme der Fahrkosten, wenn das Ziel mehr als 10 km von Murgenthal entfernt liegt. Als Kompensation für die reduzierte Spesenentschädigung trägt die Gemeinde die Kosten der jährlichen Gemeinderatsreise voll.

Die Ressortzulagen sollen beibehalten werden; so wird der unterschiedlichen Belastung der einzelnen Ressorts Rechnung getragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Für die Amtsperiode 2022/25 werden die jährlichen Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates wie folgt festgelegt:

Gemeindeammann	Fr.	32'000.00
Vizeammann	Fr.	18'000.00
Mitglied des Gemeinderates	Fr.	16'000.00
Ressortzulagen (Gesamtsumme)	Fr.	3'000.00

b) Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Ressortzulagen jenen Ressorts zuzuordnen, welche die höchste Arbeitsbelastung mit sich bringen.

c) Die Besoldung wird jährlich, erstmals auf 1. Januar 2023, an die Teuerung angepasst. Für die Teuerungsberechnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November des Vorjahres, massgebend. Sollte sich der Index negativ entwickeln, wird die Besoldung nicht reduziert.

Murgenthal, 19. April 2021

Der Gemeinderat

Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adressetikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.

Bitte
frankieren

Gemeinde Murgenthal
Finanzverwaltung
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Nur gültig mit
Adress-Etikette

P.P.

4853 Murgenthal
Post CH AG



Murgenthal - natürlich vielfältig

Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung**
vom **Freitag, 11. Juni 2021**, in der Mehrzweckhalle Murgenthal

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.**

Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

Rechnung 2020

Rechnungsauszug mit ausführlichen Erläuterungen

Entwurf Personalreglement

mit Gegenüberstellung geltendes Recht / Reglementsentwurf

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort